

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die mit der vorliegenden Klage zusammenhängenden und durch sie entstandenen Kosten sowie die ihr durch das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen; oder, falls die andere an der angefochtenen Entscheidung Beteiligte dem Verfahren als Streithelferin beitrifft, dem Beklagten und der anderen an der angefochtenen Entscheidung Beteiligten die mit der vorliegenden Klage zusammenhängenden und durch sie entstandenen Kosten sowie die ihr durch das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten gesamtschuldnerisch aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da sich die Beschwerdekammer bezüglich des Aufmerksamkeitsgrades der maßgeblichen Verkehrskreise und der Ähnlichkeit der einschlägigen Waren geirrt habe.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2017 — Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie/Kommission**(Rechtssache T-451/17)**

(2017/C 318/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Stein, P. Friton und H.-J. Prieß)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Mitteilung der Kommission mit der Registernummer BK/abd/ener.c.1(2017)2122195 für nichtig zu erklären, soweit sie auf S. 5 für die Berechnung der Treibhausgas-Emissionen von Biodiesel die Verwendung eines Emissionswertes von 99,57 g CO₂eq per MJ Methanol vorschreibt; sowie
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ durch Abweichen der vorgegebenen Berechnungsmethodik

- Der Kläger macht geltend, dass gemäß Art. 19 Abs. 1 b) die Methodik in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG anzuwenden sei, wenn zur Errechnung eines Emissionswertes auf tatsächliche Werte zurückgegriffen würde. Gemäß Anhang V Teil C Ziff. 13 der Richtlinie 2009/28/EG, seien die Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffes (eu) für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe mit null angesetzt. Die angefochtene Mitteilung würde die freiwilligen Zertifizierungssysteme unter Fristsetzung zur Anwendung einer von Anhang V Teil C Ziff. 13 der Richtlinie 2009/28/EG abweichenden Berechnung anweisen, die gerade auch die Emissionen der Kraftstoffnutzung beinhalte.
- Das Abweichen von Anhang V Teil C Ziff. 13 der Richtlinie 2009/28/EG verletze die Verfahrensvorgaben der genannten Richtlinie. Eine Anpassung der Methodik in Anhang V der Richtlinie erfordere gemäß Art. 19 Abs. 7 Satz 2 der Richtlinie stets die Einhaltung des Verfahrens des Art. 25 Abs. 4 der Richtlinie. Diese Norm verweise wiederum auf Art. 5a Abs. 1 bis 4 und Art. 7 des Beschlusses 1999/468/EG⁽²⁾ unter Beachtung von dessen Art. 8, wonach ein Regelungskontrollausschuss einzuberufen sei und eine Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat erfolgen müsse. Die Form einer kurzfristigen und formlosen Mitteilung hätte nicht gewählt werden dürfen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes durch Setzung einer unangemessen kurzen Übergangsfrist für die Zertifizierungssysteme zur Implementierung der richtlinienwidrigen Berechnungsmethodik bis zum 1. September 2017
- Der Vertrauensschutz sei nicht gewährleistet, da die Verfahrens- und Umsetzungsfristen unangemessen kurz wären.
 - Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit liege aufgrund der unzumutbaren Umsetzungsschwierigkeiten vor.

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

⁽²⁾ 1999/468/EG: Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. 1999, L 184, S. 23).

Klage, eingereicht am 27. Juli 2017 — Printeos u. a./Kommission

(Rechtssache T-466/17)

(2017/C 318/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Printeos, SA (Alcalá de Henares, Spanien), Printeos Cartera Industrial, SL (Alcalá de Henares), Tompla Scandinavia AB (Stockholm, Schweden), Tompla France (Fleury Mérogis, Frankreich) und Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH (Leonberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Brokelmann und P. Martínez-Lage Sobredo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2017) 4112 final der Kommission vom 16. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (AT.39780 — Umschläge) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, in Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die in Art. 1 des angefochtenen Beschlusses verhängte Geldbuße zu ermäßigen und somit (i) nach Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen den Grundbetrag der Geldbuße um 95,3671 % zu ermäßigen und (ii) darüber hinaus den Betrag der Geldbuße, nach Ermäßigungen im Rahmen der Kronzeugenregelung und des Vergleichsverfahrens, um mindestens 33 % zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 13. Dezember 2016 (Rechtssache T-95/15, Printeos/Kommission) habe das Gericht Art. 2 Abs. 1 Buchst. e des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in der Sache AT.39780, mit dem gegen die Klägerinnen eine Geldbuße in Höhe von 4 729 000 Euro verhängt worden sei, für nichtig erklärt.

Der angefochtene Beschluss enthalte weitere Angaben dazu, welchen Sachverhalt die Kommission berücksichtigt und welche Methode sie angewandt habe, als sie die Grundbeträge der mit dem Beschluss aus dem Jahr 2014 verhängten Geldbußen angepasst und eine Geldbuße in derselben Höhe wie im Beschluss aus dem Jahr 2014 verhängt habe.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie gegen den Grundsatz *ne bis in idem*
- Der Verstoß gegen diese Grundsätze ergebe sich daraus, dass der Beschluss aus dem Jahr 2014, obwohl er — einzig mit Ausnahme des vom Gericht für nichtig erklärten Art. 2 Abs. 1 Buchst. e — bestandskräftig sei, abgeändert worden sei, und daraus, dass die bereits mit dem Beschluss aus dem Jahr 2004 verhängte und vom Gericht für nichtig erklärte Geldbuße noch einmal verhängt worden sei.